

## Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes

der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 28.05.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes in Bornstedt werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

- (1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

- (4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Gegen den Bescheid steht dem Pflichtigen binnen einem Monat das Recht auf Widerspruch zu. Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben. Das Rechtsmittelverfahren bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in seiner z. Z. gültigen Fassung.

#### § 4

#### Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrecht

- (1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben. Bewirtschaftungskosten sind bereits in den nachstehend aufgeführten Jahresgebühren enthalten.

Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neueisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte, entfällt mit Inkrafttreten dieser Satzung die jährliche Zahlung von Bewirtschaftungskosten. Für die alten Nutzungsrechte bleibt es bis zu deren Ablauf bei der jährlichen Zahlung der Bewirtschaftungskosten in Höhe von 5,00 EUR.

Für die Nutzungsrechte werden pro Jahr Nutzungsrecht folgende Gebühren erhoben:

Grabart (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	Nutzungsgebühr pro Jahr (EUR)	Nutzungsgebühr für 25 Jahre Nutzungsrecht
Reihengrab (Erde)	15,68	392,18
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 10	15,68	392,18
Einzelerdwahlgrab	20,88	522,90
Doppelerdwahlgrab	52,28	1.307,25
Dreiererdwahlgrab	78,40	1.960,88
Reihengrab (Urne)	8,36	209,16
Einzelurnenwahlgrab	12,52	313,74
Doppelurnenwahlgrab	16,72	418,32
Urnengemeinschaftsfeld	6,68	167,33
Urnengemeinschaftsfeld (für Ortsfremde)	13,36	334,66

- (2) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

**§ 5  
Sonstige Leistungen**

Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Betrag in EUR
<b>Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab</b>		<b>25,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Einzelerdwahlgrab für Kinder bis 10 Jahre</b>		<b>35,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	<b>2,50</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Reihenerdgrab und Einzelerdwahlgrab</b>		<b>50,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>12,50</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	<b>5,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Doppelerdwahlgrab)</b>		<b>110,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>25,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	<b>5,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Dreiererdwahlgrab)</b>		<b>Gebühren für Doppel- und Einzelerdwahlgrab</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Urnengrab)</b>		<b>35,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>2,50</b>
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	<b>2,50</b>
Hebung und Entsorgung einer Urne		<b>15,00</b>
Entfernen einer Konifere oder lfd. Meter Hecke		<b>15,00</b>
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier		<b>50,00</b>
Heizungspauschale (Oktober bis einschl. April)		<b>10,00</b>
Urnenschein		<b>2,00</b>

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 6 Verwaltungsgebühren

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Genehmigung zur Durchführung von Steinmetzarbeiten	15,00
Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00
Genehmigung zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bornstedt, den 25.06.2009

Rose  
Bürgermeister

